

# Arbeitsstundenregelung

## Präambel:

Die Arbeitsstunden sind erforderlich, da wir unsere Tennisanlage in eigener Regie instand halten, um die Mitgliedsbeiträge niedrig zu halten. Es ist nicht Sinn und Zweck des Geldbetrags pro Arbeitsstunde, dass sich die Mitglieder bei den Arbeitsstunden „freikaufen“. Alle Mitglieder sollten sich nach Kräften aktiv daran beteiligen, die Tennisabteilung mitzugestalten und nachhaltig weiterzuentwickeln.

## Definition Arbeitsstunden:

- Alle Arbeiten, welche der Pflege und Erhaltung der gesamten Tennisanlage dienen, wie aktive Mitarbeit bei der Vorbereitung durch Durchführung der Frühjahresinstandsetzung der Plätze inkl. der Außenanlage sowie die erforderlichen Tätigkeiten während der Tennissaison und zum Abschluss der Saison.
- Pflege der Tennisanlage, z.B. Rasen mähen, Unkraut jäten, Hecken, Büsche und Bäume schneiden
- Pflege und Reparatur der technischen Ausrüstung
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Tennisabteilung (Dies nur in Abstimmung mit der Abteilungsleitung)
- Bereitstellen von Kuchen, Salaten, kalten Platten etc. für Veranstaltungen der Tennisabteilung (Dies nur in Absprache mit dem Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung; in der Regel wird 1 Arbeitsstunde angerechnet)
- Bewirtung bei Medenspielen von Kinder- und Jugendmannschaften (Dies nur in Abstimmung mit dem Jugendwart)
- Aktive Mitarbeit bei Jugendtrainings und Tennisjugendcamps (Dies nur in Abstimmung mit dem Jugendwart)

Folgende Tätigkeiten gelten nicht als Arbeitsstunden:

- Betreuung von Kinder- und Jugendmannschaften bei Medenspielen und Turnieren
- Bereitstellen von Kuchen etc. bei Medenspielen (Dies ist Aufgabe der jeweiligen Mannschaft)

## Regelungen für die Ableistung von Arbeitsstunden:

- Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden richtet sich nach dem Alter des Mitgliedes. Nachfolgende Angaben beziehen sich immer auf das gesamte Kalenderjahr, in dem die Arbeitsstunden zu erbringen sind und das Mitglied sein jeweiliges Lebensjahr vollendet:

bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	0 Arbeitsstunden
Vollendung 16. und 17. Lebensjahr	3 Arbeitsstunden
ab Vollendung 18. bis 79. Lebensjahr	5 Arbeitsstunden
ab Vollendung des 80. Lebensjahres	0 Arbeitsstunden

- Bei Eintritt nach dem 30.06. des Jahres, ist die Hälfte der Arbeitsstunden zu erbringen. Bei unterjährigem Austritt sind die vollen Arbeitsstunden zu leisten.
- Spielt ein Mitglied dauerhaft nicht mehr Tennis, so kann das Mitglied auf Antrag durch die Abteilungsleitung von den Arbeitsstunden befreit werden.
- Jedes Mitglied muss sich selbst (rechtzeitig) um die Ableistung von Arbeitsstunden kümmern.
- Die geleisteten Arbeitsstunden sind zeitnah vom Mitglied in die ausgelegten Listen einzutragen, die die Verantwortlichen für die Aktivitäten vorzuhalten und bzgl. Richtigkeit abzuzeichnen haben.
- Arbeitsstunden können lediglich innerhalb eines Kalenderjahres abgeleistet werden, eine Übertragung von Mehr- oder Minderstunden auf das Folgejahr ist nicht möglich.

- Arbeitsstunden sind personengebundene Leistungen und können nur innerhalb einer Familie bzw. eines Haushaltes für andere geleistet werden.
- Pro Arbeitsstunde werden 8 Euro angesetzt. Dies entspricht bei 5 Arbeitsstunden 40 Euro pro Kalenderjahr. Dieser Betrag wird mit dem Mitgliedsbeitrag zum Jahresbeginn fällig und abgebucht. Werden die Arbeitsstunden im Kalenderjahr ganz oder teilweise geleistet, erhält das Mitglied den entsprechenden Beitrag zurückerstattet bzw. auf das nächste Kalenderjahr angerechnet.
- Mehrstunden werden ausbezahlt bzw. der Tennisabteilung inkl. Spendenbescheinigung gespendet, falls das Mitglied damit einverstanden ist.
- Von der Leistung der Arbeitsstunden sind die Mitglieder der gewählten Abteilungsleitung befreit.

Änderungen der Arbeitsstunden-Regelung werden von der Abteilungsleitung vorgeschlagen und müssen von der Abteilungsversammlung der Tennisabteilung beschlossen werden.

Stand: 01.01.2019